chung einverstanden: Thomas Gerzen am 29.06.2004;
Eheschließungen: Im Monat Juli fanden sieben Trauungen in Meerane statt. Mit der Veröffentlichung waren folgende Brautpaare einverstanden: Günter Einert und Renate Opelt am 07.07.2004; Steve Warmuth und Antje Tränkmann am 07.07.2004; Kai-Uwe Uhlig und Anja Schmutzler am 10.07.2004; René Ruß und Mandy Räß am 24.07.2004; Gerald Werner und Uta Teupel am 30.07.2004; Ingo Auerbach und Bianca Fabian am 31.07.2004;
Sterbefälle: Im Juli verstarben 23 Meeraner Bürger. Mit der Veröffentlichung waren die Angehörigen folgender Verstorbener einverstanden: Ottilie Mayer geb. Rudolf 26.12.1929 – 04.07.2004; Hanna Harke geb. Wuckel 02.04.1928 – 10.07.2004; Wolfgang Stiehler 21.01.1938 – 15.07.2004; Marianne Schulze geb. Siegert 24.01.1917 – 18.07.2004; Gisela Hager geb. Otto 26.03.1946 – 17.07.2004; Else Naumann geb. Bräunlich 14.02.1924 – 25.07.2004

Stadt bietet Immobilien zum Verkauf

Die Stadt Meerane bietet eine Reihe von Immobilien in der Stadt provisionsfrei zum Verkauf an. Darunter sind folgende Objekte:

Annenstraße 20/ 22 / Innere Crimmitschauer 6/10 (Flurstücksnummer 1649), Grundstücksgröße 810 Quadratmeter, 11 Wohneinheiten, 2 Gewerbeeinheiten, teilweise leerstehend

Böhmerstraße 40 (Flurstücksnummer 270), Grundstücksgröße 220 Quadratmeter, 3 Wohneinheiten

Crotenlaider Straße 50 (Flurstücksnummer 2250b), Grundstücksgröße 900 Quadratmeter, 7 Wohneinheiten

Emilienstraße 1 (Flurstücksnummer 366), Grundstücksgröße 210 Quadratmeter, 3 Wohneinheiten

Poststraße 72 (Flurstücksnummer 1569), Grundstücksgröße 390 Quadratmeter, 4 Wohneinheiten

Informationen zu diesen Objekten erhalten Interessenten bei der Stadtverwaltung, Lörracher Platz 1, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Frau Neumann, Zimmer 43, Telefon 03764 54297.

Öffentliche Bekanntmachung des AZV Götzenthal –

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS-) vom 26.09.00
Auf der Grundlage des § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVB1. S. 393), in der jeweils gültigen Fassung, §§ 47, 60 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal am 24.06.2004 nachfolgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 26.09.2000 beschlossen.

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 wird folgendermaßen ergänzt:
Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Satzes 1. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers nach Satz 2 erstattungspflichtig. Mehrere Schuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2000 in Kraft.

Meerane, den 24.06.2004
gez. Prof. Dr. Ungerer
(Verbandsvorsitzender)

Hinweis
gem § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 5 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 SächsGemO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 SächsKomZG widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genanntane Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 24.06.04
Aufgrund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (GVBl. S. 49, 54) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Euorbedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Kostenpflicht

Der Verband erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 – Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 – Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als